

Stadt Dessau-Roßlau

Dessau
Roßlau

04.08.2020

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/229/2020/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	04.08.2020				<i>[Handwritten Signature]</i>

Titel:

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen - Kleiststraße

Beschluss:

Es wird beabsichtigt, einen Teilabschnitt der Kleiststraße einzuziehen.
Die Veröffentlichung der Absichtserklärung wird bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S.187, 188), § 8 Einziehung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	vorr. Amtsblatt 10/2020

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:



Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

Anlage 1:**Begründung:**

Die Kleiststraße ist gemäß § 51 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA als Gemeindestraße eingestuft und steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Die Straße beginnt südlich am Seminarplatz und endet nördlich an der Puschkinallee/Antoinettenstraße.

Im Rahmen der Sanierung der denkmalgeschützten Villa Kleiststraße 9 erfolgte im Jahre 2014 auch die Errichtung der Einfriedung des Grundstückes. Die dafür notwendige Fläche von 55 m² führte zu einer Verschmälerung des vorhandenen Gehweges. Der Wegfall der o. g. Fläche hatte zur Folge, dass die Verkehrsart „Radfahren“ auf die Fahrbahn verlagert wurde, d. h. die Verkehrsströme wurden neu geordnet.

Mit der Sanierung der denkmalgeschützten Villa Kleiststraße 9 erfolgte ein wertvoller Beitrag zum Erhalt der historischen Altbausubstanz der Stadt Dessau-Roßlau, verbunden mit der Verbesserung des Stadtbildes an exponiertem Standort. Dabei wurde der ursprüngliche Zustand der Villa wieder hergestellt. Mit der Sanierung der Villa erfolgte auch die Errichtung der Einfriedung des Grundstückes.

Das Objekt „Kleiststraße 9“ steht unter Denkmalschutz und ist im Denkmalverzeichnis der Stadt unter der Nummer 094 40975 000 000 000 000 erfasst. Die denkmalrechtliche Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde erteilt.

Die Teilflächen der Flurstücke 12011 und 12012 in der Gemarkung Dessau, Flur 17 wurden an den Grundstückseigentümer des Objektes Kleiststraße 9 verkauft (DR/BV082/2012/VI-80). Die neu gebildeten Flächen werden unter den Flurstücknummern 12014 und 12016 geführt.

Damit ist im oben genannten Bereich der Kleiststraße das Verfahren der Einziehung erforderlich.

Gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 StrG LSA ist die Stadt Dessau-Roßlau Träger der Straßenbaulast der Kleiststraße. Nach § 8 Abs. 1 und 2 StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor.

Sowohl die Zielsetzung, Denkmale dauerhaft zu erhalten und somit ein lebendiges Bild der Baukunst und Lebensweise vergangener Zeiten zu erhalten, als auch die mit der Entwidmung verbundene finanzielle Erleichterungen für den Straßenbaulastträger durch den Wegfall der Unterhaltskosten für die 55 m², werden in der Rechtsprechung als überwiegende Gründe des Gemeinwohls anerkannt und das Verfahren der Einziehung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 StrG LSA ist somit rechtmäßig.

In die Abwägung müssen eventuell entgegenstehende öffentliche und private Interessen einbezogen werden.

Mögliche Rechte Dritter sind zu beachten. In der Kleiststraße befinden sich Ver- und Versorgungsleitungen verschiedener Medien. Diese liegen im Straßenkörper und nicht in der einzuziehenden Verkehrsfläche. Lediglich die Gas-, Wasser- und Stromversorgungen verlaufen als Hausanschlüsse über das Flurstück 12016. Damit entstehen den Leitungsbetreibern keine Nachteile.

Weitere entgegenstehende öffentliche oder private Belange sind derzeit nicht bekannt.

Die benannte Verkehrsfläche nördlich der Kleiststraße wird aus oben genannten Gründen eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 StrG LSA öffentlich bekannt gemacht. Der Text der Veröffentlichung ist in der Anlage 2 beigefügt. Es wird gebeten, diesen nach Beschluss umgehend zu unterzeichnen.

Nach Bekanntmachung besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten Hinweise und Meinungen vorzutragen. Nach Abwägung der eingegangenen Wortmeldungen wird die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde eingeholt. Wenn diese vorliegt, wird nach Bestätigung durch den Oberbürgermeister der Verwaltungsakt der Einziehung als Allgemeinverfügung veröffentlicht. Sofern gegen diese Verfügung keine Widersprüche eingehen, wird die Einziehung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtswirksam.

Da von Seiten des Tiefbauamtes nicht ersichtlich war, dass diese Fläche eingezogen werden muss und erst durch die Aufforderung des Landesverwaltungsamtes die Einziehung bearbeitet wurde, kommt es erst jetzt zur Beschlussvorlage.

Anlagen:

Anlage 2 - Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Anlage 3 - Übersichtsplan

Text zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Dieser Text muss vor Veröffentlichung vom Oberbürgermeister unterschrieben werden.

Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Es ist beabsichtigt, eine **Teilfläche des Gehweges in der Kleiststraße**, Gemarkung Dessau, Flur 17, Flurstück 12014, 12016 einzuziehen. Mit der Sanierung der denkmalgeschützten Villa in der Kleiststraße erfolgte auch die Errichtung der Einfriedung des Grundstückes. Dadurch wurde der Gehweg verschmälert und eine Einziehung ist notwendig.

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen. Dieser liegt auch während der Dienstzeit im Tiefbauamt, Finanzrat- Albert- Str. 1, Zimmer 210, zur Einsicht aus.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen.

Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat- Albert- Str. 1, Zimmer 210, vorgebracht werden.

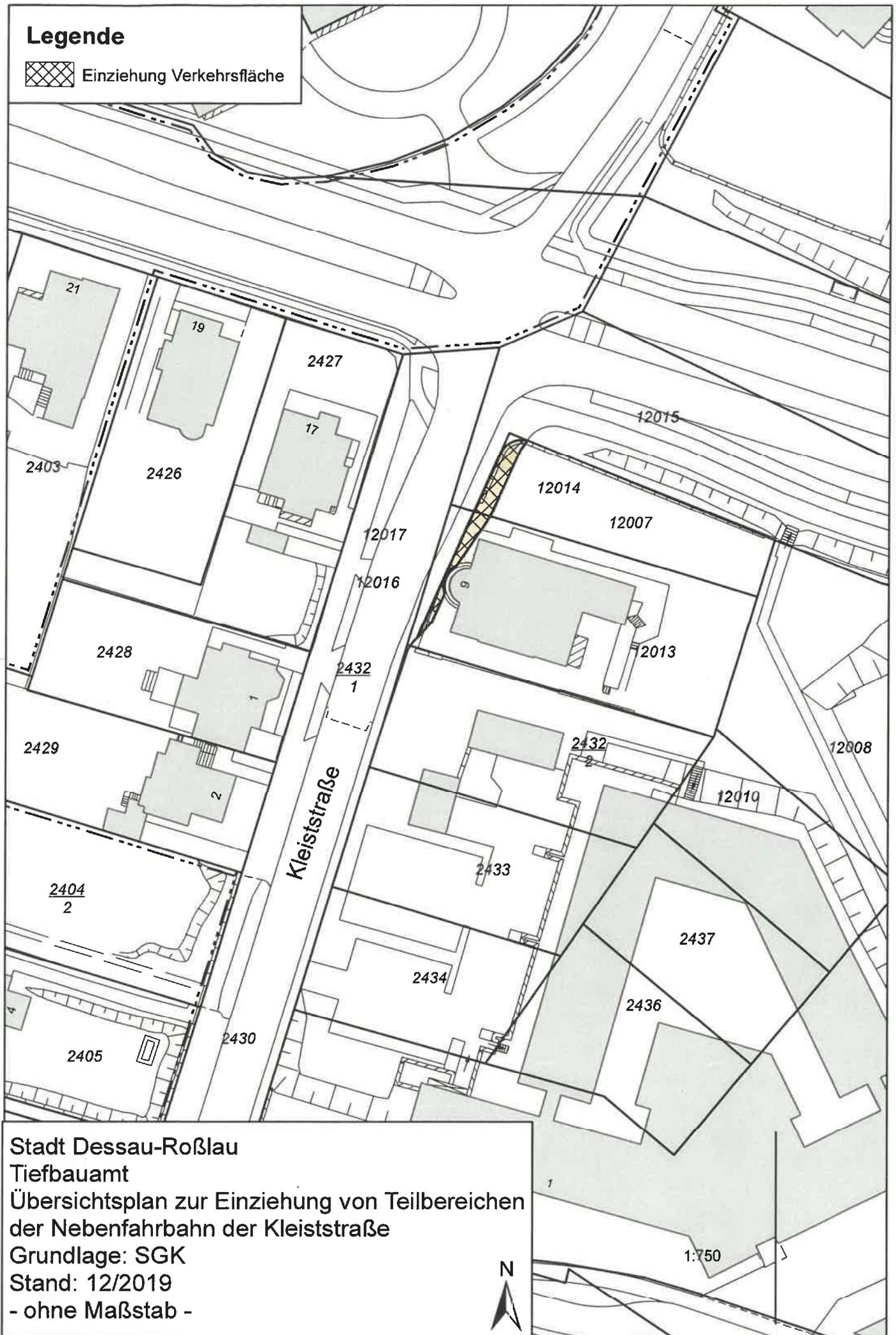
Stadt Dessau-Roßlau, den 06.08.2020

P. Kuras
Oberbürgermeister



Legende

 Einziehung Verkehrsfläche



Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Übersichtsplan zur Einziehung von Teilbereichen
der Nebenfahrbahn der Kleiststraße
Grundlage: SGK
Stand: 12/2019
- ohne Maßstab -



1:750



Freitag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Samstag 8:00 - 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 23, Zauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einnahme aus.

Arbeitszeiten:
Freitag bis Samstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Sonntag 8:00 - 12:00 Uhr

Online sind die Unterlagen auf den Seiten des Landesverwaltungsamtes online einsehbar. Sie erreichen die Offenlage digitaler Unterlagen unter folgendem Link:

<https://www.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuerhaltige-entwicklung/naturschutzgebiete/>

Bis zum **26. Oktober 2020** können bei der Stadt Dessau oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) möglichst in digitaler Form als Stellungnahme, nach Terminvereinbarung in begründeten Fällen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eine Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis **26. Oktober 2020** bei der Stadt Dessau-Roßlau oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Verfahrensweise für Einwender/-innen

Die Behörde berücksichtigt alle Einwendungen entsprechend berücksichtigen wer können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Punkte:

Verfahrensweise:

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsberechtigte (z. B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein. Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem/der Einwender/Inwenderin beantwortet. Es werden darüber hinaus auch eine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.

Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt finden. Das Abwägungsergebnis wird nach entsprechender Bekanntgabe der Termine im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Einwendungen und Hinweise aus dem Auslegungsverfahren vom 01.08.2020 wurden in die Abwägung einbezogen und brauchen nicht erneut eingereicht werden.

für Umwelt und Naturschutz

Bekanntgabe

Löschung von Hausnummern

Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Altener Straße	31
Bauhofstraße	16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36
Kleinkühnauer Straße	45
Kleine Marktstraße (Roßlau)	1
Streetzer Weg (Roßlau)	2 a

Rückfragen sind an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Löschung von Hausnummern, zu richten.

Postanschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und
Geodienste
Postfach 14 25
06813 Dessau-Roßlau

Besucheranschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und
Geodienste
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2042061

Fax: 0340 2042961

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Stadt Dessau-Roßlau
7. August 2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Gehweges in der Kleiststraße, Gemarkung Dessau, Flur 17, Flurstück 12014, 12016 einzuziehen. Mit der Sanierung der denkmalgeschützten Villa in der Kleiststraße erfolgte auch die Errichtung der Einfriedung

des Grundstückes. Dadurch wurde der Gehweg verschmälert und eine Einziehung ist notwendig.

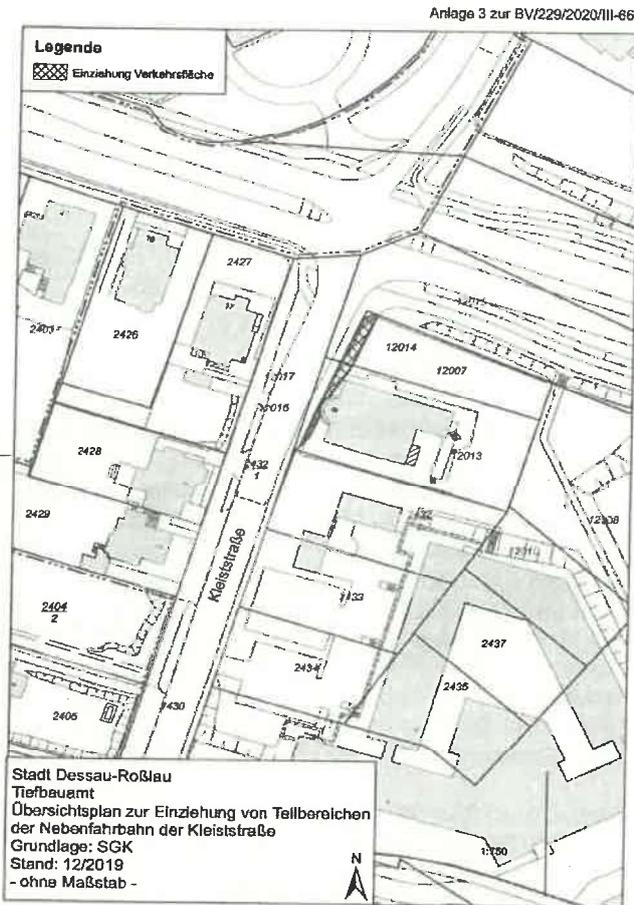
Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten und teilweise schematisierten Übersichtsplan zu ersehen. Dieser liegt auch während der Dienstzeit im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str. 1, Zimmer 210, zur Einsicht aus. Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen.

Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str. 1, Zimmer 210, vorgebracht werden.

Stadt Dessau-Roßlau, den 06.08.2020

gez. P. Kuras
Oberbürgermeister



Satzung über den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 8. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beirat für Stadtgestaltung

- 1.1 Die Stadt Dessau-Roßlau bildet gemäß § 79 KVG LSA in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Förderung der Baukultur den Beirat für Stadtgestaltung.
- 1.2 Zweck des Beirates ist es, entsprechend dem Leitbild der Stadt das Bewusstsein für gutes Planen, Bauen und Baukultur sowie den Wert der gebauten Umwelt bei den Beteiligten an Planungen und Bauvorhaben und in der Bevölkerung zu fördern.
- 1.3 Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau unterstützen den Beirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Weiterentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes und die Förderung der Baukultur in besonderer Art und Weise betreffen.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- 2.1 Der Beirat unterstützt und berät den Stadtrat und seine Fachausschüsse, die Verwaltung, Eigenbetriebe und private Bauherren in Fragen der Planung und Umsetzung einer baukulturell ausgewogenen und städtebaulich geordneten Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie öffentlicher und halböffentlicher Innen-/Räume.
- 2.2 Der Beirat hat das Recht, sich mit seinen Aufgabenkreis berührenden Anfragen an den Oberbürgermeister zu wenden.
- 2.3 Der Beirat berät die seinen Aufgabenkreis betreffenden Angelegenheiten vor, deren Behandlung in den für die Stadtgestaltung und Kultur zuständigen Fachausschüssen des Stadtrates vorgesehen sind. Die Beratungsergebnisse des Beirates haben für den Stadtrat und seine Fachausschüsse, die Entwurfsverfasser und Bauherren sowie die Verwaltung einen empfehlenden Charakter.
- 2.4 Der Beirat unterstützt und berät frühzeitig zu ausgewählten Bauvorhaben die aufgrund ihrer Bedeutung und Größenordnung für das Stadtbild der Stadt Dessau-Roßlau und dessen Weiterentwicklung prägend sind. Dazu gehören insbesondere
 - Vorhaben und Planungen
 - o von gesamtstädtischer Bedeutung,
 - o die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich beeinflussen und verändern,
 - o die in besonderer Form die Historie der Stadt und den Denkmalschutz berühren und
 - o die bedeutend für die infrastrukturelle Entwicklung sind
 - Öffentliche Gebäude, die von baukultureller und stadtbildprägender Bedeutung sind,
 - Platzgestaltungen und Gestaltungen stadtbildprägender Räume und Freiraumanlagen
 - Aufgabenstellungen und die Begleitung von Gestaltungssatzungen
 - Abweichungen von Gestaltungssatzungen
 - Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung von städtebaulichen Wettbewerben und gleichartigen Verfahren.

§ 3 Pflichten

- 3.1 Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- 3.2 Die Mitglieder können im Falle von Pflichtverletzungen vom Stadtrat oder dem Oberbürgermeister abberufen werden. Die Nachbesetzung regelt § 5.
- 3.3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch für deren Vertreter.

§ 4 Zusammensetzung

- 4.1 Der Beirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- 4.2 Stimmberechtigte Mitglieder sind bis zu 8 (acht) anerkannte Fachleute aus den Gebieten Architektur und Bauingenieurwesen, bildende Kunst, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Baukultur und Denkmalpflege.
- 4.3 Zu den beratenden Mitgliedern gehört jeweils ein Mitglied der Fraktionen des Stadtrates oder eine durch die Fraktion beauftragte Fachperson.

